

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Kausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. Dezember 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Schloßverbot für Wildfüße betreffend; Feuerwehrcorpsen betreffend; die Straßenzug betreffend; Schenkungssteuer von Anleihen, Lot und Mahlen betreffend.

Verordnung.

(Som 27. Dezember 1915.)

Schlachtverbot für Wildfüße betreffend.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Ziegen (Reichs-Blattblatt Seite 515) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Verkauf von Wildfüßen zum Zwecke der Schlachtung sowie das Schlachten von Wildfüßen ist verboten. Ausnahmen können in Einzelfällen beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vom Bezirksamt gebührenfrei zugelassen werden.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen (Nottschlachtungen) sind jedoch dem Bezirksamt spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzugeben.

§ 3.

Verweigerungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 5 der eingangs genannten Bundesratsverordnung mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Hofman.

Rathlepp.